

Höchstpreise für den Kleinhandel.

N. Berlin, 28. Febr. (Priv.-Tel., Str. Bln.) Der preussische Handelsminister sowie der Landwirtschaftsminister und der Minister des Innern führen in einem Erlaß an die Regierungspräsidenten aus, daß ihnen durch die Presse und aus den Kreisen der Abgeordneten viele Beschwerden zugegangen sind, wonach von den Verkäufern im Kleinhandel Aufschläge auf die Produzentenpreise gelegt und von den Käufern notgedrungen gezahlt worden sind, die die in einem früheren Erlaß angegebenen Einheiten weit überschreiten und zum Teil zu einer mitunter wucherischen Ausbeutung des Publikums führen, ohne daß die zuständigen Behörden sich dadurch zur Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen veranlaßt gesehen haben. Es wird dann erwähnt, daß die Erhöhung der Produzentenhöchstpreise erfolgt ist ausschließlich in der Absicht, den Produzenten einen Anreiz zu gewähren, die Verfütterung der Kartoffeln möglichst zu beschränken und das Angebot der Speisekartoffeln zu erhöhen. „Umso dringender,“ so heißt es dann in dem Erlaß weiter, „ist es jetzt geboten, dafür zu sorgen, daß die Preise im Kleinhandel über den Produzentenhöchstpreis nicht weiter hinausgehen, als dies nach Einräumung des nötigen Zwischengewinnes für die Händler unbedingt erforderlich ist. Dies kann nur erreicht werden, wenn überall da, wo sich die Gelegenheit zu einer jenes Maß überschreitenden Steigerung der Preise im Kleinhandel zeigt, Höchstpreise für den Kleinhandel festgesetzt werden. Wir ersuchen daher von amtswegen, die Anträge auf die Kleinhandelspreise für Kartoffeln im Auge zu behalten und bei den zuständigen Behörden (Magistrat, Landräten) auf die Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen zu drängen, wo es nach den oben dargelegten Gesichtspunkten angezeigt ist. Dabei wird nicht außer acht zu lassen sein, daß die Festsetzung der Höchstpreise für einen Kreis oder eine Stadt häufig die entsprechende Festsetzung von solchen für das anstoßende, von gleichen wirtschaftlichen Interessen beherrschte Gebiet unter Umständen über die Grenzen des Regierungsbezirks oder der Provinz hinaus zur notwendigen Folge haben wird, damit nicht durch Festsetzung der Höchstpreise eine Abwanderung der Waren nach anderen nicht unter den Höchstpreisen stehenden Gebieten herbeigeführt wird. Sollten sich Schwierigkeiten für die Bildung angemessener Kleinhandelspreise daraus ergeben, daß der Großhandel einen unangemessenen Aufschlag auf die für die Erzeuger geltenden Höchstpreise legt, so ersuchen wir Sie, zu prüfen, ob und inwieweit durch Festsetzung von Großhandelshöchstpreisen Abhilfe geschaffen werden kann.“

Es sind auch Klagen laut geworden, daß in Orten, für die jetzt schon Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt sind, von den Verkäufern im Marktverkehr, sogar unter den Augen der Polizei, höhere Preise gefordert und bei Knappheit der Ware auch gezahlt werden. Es ist zum Schutze der Verbraucher geboten, daß in solchen Fällen auf Grund von § 4 des Höchstpreisgesetzes von der Behörde durch Anbesitznahme der Ware und durch das Verkaufen zum festgesetzten Höchstpreise eingeschritten und überdies Anzeige zur Herbeiführung der gerichtlichen Bestrafung erstattet wird.“